

1_E-DRS 33

maas ▪ pöller ▪ sieglen ▪ Huysenallee 9 ▪ 45128 Essen

Herrn
Prof. Dr. Andreas Barckow
Präsident des Deutschen Rechnungs-
legungs Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Dr. Rudolf Maas
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Diplom-Ökonom Ralf Pöller
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Diplom-Ökonom Christoph Sieglen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und CPA

Huysenallee 9
45128 Essen
Tel. 0201 – 17 89 43 - 0
Fax 0201 – 17 89 43 – 226

Hauptstraße 181
44892 Bochum
Tel. 0234 - 9 22 26 - 0
Fax 0234 - 9 22 26 – 26

E-Mail: info@maas-poeller-sieglen.de

Bochum, 24. Oktober 2017

E-DRS 33 Währungsumrechnung im Konzernabschluss

Sehr geehrter Herr Prof. Barckow,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum E-DRS 33 Währungsumrechnung im Konzernabschluss.

Meine Anmerkung bezieht sich ausschließlich auf Tz. 45 des Standardentwurfs und betrifft somit die Frage 8: Weitere Anmerkungen zum Standardentwurf.

Gemäß Tz. 45 des Standardentwurfs ist für die Umrechnung von Entnahmen bzw. Gewinnausschüttungen der Devisenkassamittelkurs im Zeitpunkt der Entstehung der entsprechenden (Auszahlungs-)Verpflichtung nach den für das Tochterunternehmen geltenden handels-/gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen maßgeblich (im Folgenden als **Entstehungskurs** bezeichnet).

Die Begründung zum Standardentwurf führt dazu in B14 aus: „In der Praxis ist es häufig so, dass der Posten Bilanzgewinn, der sich in Landeswährung – wenn man von Rücklagenbewegungen absieht – aus den erwirtschafteten Jahresergebnissen abzüglich der geleisteten Ausschüttungen ergibt, in einer Nebenrechnung aufgegliedert wird. Dabei werden die Jahresergebnisse, die während der Dauer der Konzernzugehörigkeit entstanden sind, gesondert in Landeswährung aufgeführt und mit Entstehungskursen (= Periodendurchschnittskursen) umgerechnet und die geleisteten Ausschüttungen mit negativen Vorzeichen ebenfalls in Landeswährung gesondert berücksichtigt und mit deren Entstehungskursen umgerechnet. Dadurch wird erreicht, dass die Differenz zwischen dem historischen Entstehungskurs und dem Kurs bei Ausschüttung bereits bei

der Umrechnung der in Landeswährung aufgestellten Bilanz in der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsrechnung erfasst wird und sich keine weiteren Konsolidierungsbuchungen mehr ergeben.“

Aus meiner Erfahrung wird in der Praxis häufig die Ausschüttung nicht mit deren Entstehungskurs, sondern mit dem **gewogenen Durchschnittskurs** der bisher nicht ausgeschütteten erwirtschafteten Jahresergebnisse umgerechnet. Im Rahmen der Beteiligungsertragseliminierung im Konzernabschluss wird die durch die Verwendung des gewogenen Durchschnittskurses in der Regel entstehende Währungsdifferenz erfolgsneutral behandelt und in die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung eingestellt (siehe dazu auch die Ausführungen von Grottel/Leistner in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 10. Auflage, 2016, § 308a HGB, Ziff. 96).

Soweit **keine fremden Gesellschafter** an der ausländischen Tochtergesellschaft beteiligt sind, führen die beiden Vorgehensweisen (Verwendung des Entstehungskurses versus Verwendung des gewogenen Durchschnittskurses) aus Konzernsicht – wenn man die Währungseffekte aus der in Euro umgerechneten Handelsbilanz II und der Beteiligungsertragseliminierung zusammen betrachtet – zu identischen Ergebnissen. Dass in der in Euro umgerechneten Handelsbilanz II eine Währungsdifferenz beim Posten Gewinnvortrag verbleiben kann, obwohl dieser in Landeswährung im Extremfall nach Vollausschüttung Null betragen kann, erscheint mir jedoch nicht sachgerecht.

Wenn **fremde Gesellschafter** beteiligt sind, kann es durch die Verwendung des Entstehungskurses zu Verzerrungen in der Eigenkapitalzusammensetzung des Postens „Nicht beherrschende Anteile“ kommen. Unterstellt man **zum Beispiel**, dass ein Tochterunternehmen, an dem 49 % fremde Gesellschafter beteiligt sind und welches neben den thesaurierten Gewinnen nur das Gezeichnete Kapital im Eigenkapital ausweist, sämtliche in den Vorjahren thesaurierten Ergebnisse ausschüttet, so sollte meines Erachtens der Posten „Nicht beherrschende Anteile“ nach der Ausschüttung nur das Gezeichnete Kapital betreffen. Dies wird aber nur bei Verwendung des gewogenen Durchschnitts für die Umrechnung der Ausschüttung erreicht. Wird ein abweichender Entstehungskurs verwendet, verbleibt eine Eigenkapitaldifferenz in der in Konzernwährung umgerechneten Bilanz des Tochterunternehmens, welche die thesaurierten Ergebnisse betrifft. Dies ist bezogen auf den Konzernanteil wegen der oben dargestellten Vorgehensweise bei der Beteiligungsertragseliminierung, nicht aber für den Anteil fremder Gesellschafter unschädlich.

Führt man das Beispiel fort und unterstellt, dass das Mutterunternehmen kurz nach der Ausschüttung seine Beteiligung auf 100 % aufstockt, indem es die 49 % Fremdanteile von den fremden Gesellschaftern erwirbt, regelt E-DRS 33.64 Satz 3 die Behandlung der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung. Demnach ist im Rahmen der Behandlung der **Aufstockung** als Kapitalvorgang die auf die hinzuerworbenen Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung, die bislang als Teil des auf nicht beherrschende Anteile entfallenden Eigenkapitals ausgewiesen wurde, erfolgsneutral in die Eigenkapitaldifferenz

aus Währungsumrechnung nach § 308a Satz 3 HGB im Eigenkapital, das auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfällt, umzugliedern.

Verkauft nun im Anschluss die Muttergesellschaft 100 % der Anteile und führt eine **Entkonsolidierung** des Tochterunternehmens durch, ist nach E-DRS 33.65 und DRS 23.181 die für dieses Unternehmen bestehende und bis zum Abgangszeitpunkt fortentwickelte Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung, soweit sie auf (unmittelbar oder mittelbar) dem Mutterunternehmen gehörende Anteile entfällt, in den Abgangswert einzubeziehen und erfolgswirksam aufzulösen.

Im Ergebnis kommt es somit bei der Verwendung des Entstehungskurses im Vergleich zur Verwendung des gewogenen Durchschnittskurses zu einem abweichenden Entkonsolidierungserfolg.

Aus meiner Sicht ist aus den vorgenannten Gründen die Verwendung des gewogenen Durchschnittskurses für die Umrechnung der Ausschüttung sachgerechter. Ich schlage vor, dass statt der Verwendung des Entstehungskurses die Verwendung des gewogenen Durchschnittskurses in Tz. 45 des Standards aufgenommen wird oder zumindest keine Festlegung im Standard auf die Verwendung des Entstehungskurses erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Pöller' with a stylized flourish at the end.

Ralf Pöller
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater